

§ 4 EuWEG Voraussetzungen für die Eintragung von Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben

EuWEG - Europa-Wählerevidenzgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2013)

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at